

Entwurf Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen

Präambel

Auf dem Gemeindegebiet von Ostrach werden bereits heute erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien erzeugt. Neben den privat- und gewerblich genutzten Dachflächen sind insbesondere die Biogasanlagen zu erwähnen, die zur Stromerzeugung beitragen. Einspeisung von Gas sowie eine Nahwärmeversorgung in Teilgemeinden tragen weiter zur Einsparung von fossilen Energieträgern bei.

Ausgewiesene Flächen für Windkraftanlagen sind gleichfalls vorhanden. Geplanten Windkraftanlagen in Nachbargemeinden steht Ostrach wohlwollend gegenüber.

Mit der Ausweisung von Flächen für Freiflächen PV-Anlagen wollen wir einen weiteren Beitrag dazu leisten, dass die Stromerzeugung regenerativ erzeugt werden kann.

Die Verwaltung, der Gemeinderat sowie die Bevölkerung haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen diese Form der Stromerzeugung insbesondere verträglich mit unserem Landschaftsbild ist und weiteren, nachfolgenden Kriterien, entspricht.

Ein Rechtsanspruch auf die Erstellung eines Bebauungsplanes besteht ausdrücklich nicht; der Gemeinderat, sowie die Verwaltung entscheiden über jedes Bauvorhaben im Einzelfall.

Der Kriterienkatalog ist lediglich eine Handlungsempfehlung aus welchem keine Ansprüche abgeleitet werden können.

Kriterienkatalog

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach 12 BauGB zur Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen sollten, aus unserer Sicht die nachfolgenden Kriterien aufgestellt werden:

1. Nachweis des Netzverknüpfungspunkt durch den Netzbetreiber
2. Abstandsflächen zu bebauten Ortslagen müssen angemessen sein und werden im Einzelfall beurteilt
3. Die Einsehbarkeit von bestehenden und möglichen künftigen Wohnbebauungen muss möglichst ausgeschlossen werden. Abweichende Regelungen können mit den Eigentümern und der Gemeinde erfolgen. Es erfolgt grundsätzlich eine Einzelfallprüfung.
4. Blendwirkungen auf privat- oder gewerblich genutzte Gebäude sind grundsätzlich auszuschließen.
5. Die Kriterien des Regionalverbandes sind einzuhalten
6. Es ist auch darauf zu achten, dass alle Freiflächenanlagen mit ins Landschaftsbild einbezogen werden und einen Sichtschutz durch Bepflanzung aufweisen sollten
7. Anlagenbetreibern, die Ostracher Bürgern Gelegenheit bieten, sich an einer PV-Anlage zu beteiligen ist der Vorzug zu geben und ausdrücklich gewünscht.
8. Unternehmerisch geführte Anlagen werden nur genehmigt, wenn der Unternehmenssitz in Ostrach ist.
9. Pro KWH erzeugter Leistung der Gesamtanlage wird ein Entgelt an die Gemeinde in Höhe von 0,2 Cent/KWH fällig und am Ende des Geschäftsjahres fällig.

10. Der Investor trägt sämtliche Kosten zur Aufstellung des Bebauungsplanes bis zur Rechtskraft. Evtl. notwendig werdende Ausgleichsmaßnahmen, allfällig werdende Gutachten, die Kosten für die notwendige Erdverkabelung bis zum Netzübergabepunkt, die Nutzung von Straßen und Wegen zur Kabelführung im Rahmen der bestehenden Konzessionsverträge sind vom Investor zu tragen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wird seitens der Gemeinde eine pauschale Verwaltungsgebühr von 5.000,- € erhoben.
Fällig mit Beginn des Verfahrens und nicht rückzahlbar.

11. Bei Stilllegung bzw. Einstellung der Einspeisung der Anlage über einen Zeitraum von 12 Monaten ist der Investor verpflichtet, die Anlage zurück zu bauen. Hierfür wird mit Inbetriebnahme eine Bürgschaft in Höhe von 10.000,- € hinterlegt